II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1968

über die Erhöhung des der Italienischen Republik gewährten Zollkontingents für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie (Tarifnummer 03.01 B I b) 1)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(68/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 3 und 4,

gestützt auf das Fernschreiben der Italienischen Republik vom 9. Juli 1968, mit dem diese für das Jahr 1968 die Erhöhung des ihr zollfrei gewährten Kontingents von 30000 Tonnen für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, auf 45000 Tonnen beantragt hat,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 8. November 1967 [1], mit der sie der Italienischen Republik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968 ein zollfreies Zollkontingent von 30000 Tonnen für diese für die Konservenindustrie bestimmten Fische gewährt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese 30000 Tonnen, die dem im GATT zollfrei konsolidierten Zollkontingent entsprechen, wurden vorläufig gewährt, um insbesondere abzuwarten, daß sich die in den übrigen Mitgliedstaaten und in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar für eine Ausfuhr nach Italien verfügbaren Mengen so genau wie möglich abschätzen ließen.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Unterlagen übermittelt:

(in Tonnen)

	1962	1963	1964	1965	1966	1967
Gesamteinfuhren:	34 490	41 550	29 576	38 440	48 878	46 826
davon: EWG und AASM	101	1 322	1 633	3 386	1 300	930
Drittländer	34 389	40 228	27 943	35 054	47 578	45 896
Ausfuhren:	unbedeutend					
Jahresproduktion:	für den Direktverbrauch bestimmt					

[1] ABl. Nr. 290 vom 29. 11. 1967, S. 16.

Außerdem hat der antragstellende Mitgliedstaat geltend gemacht, daß das ursprüngliche Zollkontingent fast ausgeschöpft ist.

Die von Italien seit 1962 getätigten Thunfischeinfuhren weisen insgesamt einige Schwankungen auf. Doch ist den Angaben über die Jahre 1966 und 1967 zu entnehmen, daß sich die Einfuhren aus dritten Ländern über dem Stand der von Italien für 1968 beantragten 45000 Tonnen halten. Die in der Gemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar 1968 für eine Ausfuhr verfügbaren Mengen dürften die in den Vorjahren erreichte Durchschnittshöhe nicht übersteigen. Angesichts dieser Überlegungen ist es zweckmäßig, den Einfuhrbedarf Italiens aus dritten Ländern für das ganze Jahr 1968 mit 45000 Tonnen zu veranschlagen, demnach die für 1968 gewährte Kontingentsmenge von 30000 Tonnen auf 45000 Tonnen zu erhöhen und somit dem Antrag Italiens stattzugeben.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Fische und der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, die im übrigen demnächst vollendet werden soll. Die Kommission hätte im derzeitigen Stadium der Zollunion, und da besondere wirtschaftliche Gründe fehlen, den Teil der Kontingentsmenge, die über der zollfrei im GATT konsolidierten Menge liegt, mit einem höheren Zollsatz versehen müssen, als für den vorangegangenen Kontingentszeitraum festgesetzt worden war. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Kommission dem Rat im Zusammenhang mit den von ihr dem Rat über die gemeinsame Marktorganisation für das Fischereiwesen vorgelegten Vorschlägen den Entwurf einer Verordnung über die vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vor allem bei Thunfisch übermittelt hat. Unter diesen Umständen ist es angebracht, den Kontingentszollsatz von 0,5 v. H., der von der Kommission für 1967 festgesetzt worden war, nicht anzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das der Italienischen Republik für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern für Thunfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer 03.01 B I b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs, gewährte Zollkontingent wird von 30000 Tonnen auf 45000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 15000 Tonnen wird ein Zollsatz von 0,5 v. H. erhoben.

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Entscheidung vom 8. November 1967 bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 31. Juli 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY